



Schwimm-Club OSTEND 1910 e.V.

- Schwimmsport in Köpenick -

GRUNDSTÜCKSORDNUNG

- Fassung vom 02.05.2025 -

§ 1 Betretung und Nutzung des Vereinsgrundstückes

- (1) Das Vereinsgrundstück in 12459 Berlin, An der Wuhlheide 212 ist Vereinseigentum und wird für die Zwecke gemäß § 2 Abs. (1) der Satzung genutzt.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Vereinsgrundstück zu betreten und im Rahmen der Vereinssatzung zu nutzen. Mitgliedern unter 18 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Vereinsgrundstück nur erlaubt, wenn eine volljährige Aufsichtsperson anwesend ist.
- (3) Nicht Vereinsmitglieder dürfen das Grundstück als Gäste nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern betreten und gemäß der Satzung des Vereins nutzen.
- (4) Nutzer des Vereinsgrundstückes sind die Personen gemäß § 1 Abs. (2) und (3).

§ 2 Einschränkungen des Betretungs- und Nutzungsrechtes

- (1) Die Bestimmung des Umweltschutzes, insbesondere die des Gewässerschutzes, ist zu beachten.
- (2) Auf eigene Gefahr geschehen:
 - a) das Baden in der Spree,
 - b) das Betreten der Steganlagen und
 - c) das Betreten der Wege bei Schnee und Eisglätte.
- (3) Das Anlegen von Booten bedarf der Zustimmung des Grundstückswartes.
- (4) In den Wintermonaten (Anfang November bis Ende März) besteht zum Schutz der Steganlage ein generelles Anlegeverbot für Boote über Nacht.
- (5) Radfahren auf dem Vereinsgrundstück ist verboten.
- (6) In den Kabinen, mit Ausnahme der Veranda und des Gastraumes, ist das Rauchen verboten.

§ 3 Untersagung der Betretung und Nutzung

- (1) Gästen und Vereinsmitgliedern kann das Betreten und die Nutzung des Vereinsgrundstückes gemäß § 1 Abs. (2) und (3) durch den Grundstückswart oder durch Vorstandsmitgliedern untersagt werden, wenn sie:
 - a) gegen Bestimmungen des § 2 Abs. (1) bis (5) verstoßen,
 - b) wiederholt gegen Satzung, Ordnungen, Vereinsbeschlüsse oder Vereinsinteresse verstoßen,
 - c) sich unehrenhaft verhalten,
 - d) als Mitglied des Vereins von der Mitgliederliste nach Vorstandsbeschluss gestrichen wurden.
- (2) Jeweilige Beschwerdeinstanz für eine Untersagung der Betretung und Nutzung des Vereinsgrundstückes im Sinne § 3 Abs. (1) sind die Organe laut Satzung.

§ 4 Werterhaltung und Pflege des Vereinsgrundstückes

- (1) Nutzer des Vereinsgrundstückes haben die Pflicht sich entsprechend ihrer zeitlichen Nutzung an der Pflege des Selbigen zu beteiligen, insbesondere bei den vom Grundstückswart zu benennende Termine von Arbeitseinsätzen
- (2) Der Grundstückswart erstellt bis zum 31.12. für das folgende Geschäftsjahr einen grundstücksbezogenen Haushaltsplan, der die für die Werterhaltung des Vereinsgrundstückes und der Gebäudesubstanz notwendigen Investitionen und die Vorschläge der Nutzer des Vereinsgrundstückes berücksichtigt.
- (3) Bauliche Maßnahmen auf dem Vereinsgrundstück bedürfen der Zustimmung des Grundstückswartes.

§ 5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

- (1) Bei allen Arbeiten auf dem Vereinsgrundstück sind die Vorgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch den Durchführenden zu beachten und einzuhalten.
- (2) Arbeiten an Maschinen, das Benutzen von Leitern sowie Arbeiten am Stegbereich ist nur gestattet, wenn sich mindestens zwei volljährige Vereinsmitglieder auf dem Vereinsgrundstück aufhalten.

§ 6 Nutzung des Grundstückes für Feierlichkeiten

- (1) Vereinsmitglieder dürfen das Grundstück für Feierlichkeiten nutzen, wenn zuvor eine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit dem Grundstückswart oder einem Vorstandsmitglied abgeschlossen wurde.
- (2) Der Vorstand beschließt die Inhalte dieser Vereinbarung.

§ 7 Abstellen von Fahrzeugen und Lagerung von Gegenständen

- (1) Das Abstellen von Fahrzeugen oder Lagern von Gegenständen auf dem Vereinsgrundstück bedarf der vorherigen Zustimmung des Grundstückswartes.
- (2) Fahrzeuge und Gegenstände dürfen nur an den vom Verein zugewiesenen Flächen abgestellt werden. Sie sind mit dem Namen des Eigentümers deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Ein Nutzungsentgelt ist gemäß § 8 Abs. (2) zu entrichten.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Fahrzeuge oder Gegenstände, die ohne Genehmigung oder länger als drei Monate ohne erkennbaren

Nutzungszweck auf dem Vereinsgelände abgestellt werden, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Abholung und Ablauf einer Frist von vier Wochen auf Kosten des Eigentümers entfernen oder verwerfen zu lassen. Die schriftliche Abforderungen ist gut sichtbar am Fahrzeug oder am Gegenstand zu befestigen.

- (4) Mit dem Abstellen eines Fahrzeuges oder Gegenstandes auf dem Vereinsgelände erkennt der Eigentümer diese Regelungen ausdrücklich an.

§ 8 Nutzungsentgelte

- (1) Volljährige Nicht-Vereinsmitglieder, die mehr als fünf Mal im Jahr das Vereinsgrundstück betreten, haben eine Nutzungsgebühr von 40 Euro pro Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Wird das Vereinsgrundstück mit Zustimmung des Grundstückswartes zum Abstellen von Gegenständen und Fahrzeugen benutzt, so sind 5 Euro Nutzungsgebühr pro angefangenen Kalendermonat zu zahlen.
- (3) Werden Gegenstände vom Vereinsgrundstück mit Zustimmung des Grundstückswartes entliehen, so ist pro Gegenstand eine Nutzungsgebühr von 5 Euro pro Vorgang zu entrichten.

§ 9 Grundstückswart

- (1) Der Grundstückswart wird von der Mitgliederversammlung gemäß Satzung in den Vorstand gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Grundstückswartes sind:
 - a) Ausüben des Hausrechtes des Vereins im Auftrage des Vorstandes,
 - b) Durchsetzung und Kontrolle der Einhaltung dieser Grundstücksordnung auf dem Vereinsgrundstück, insbesondere § 2,
 - c) Benennung und Information an die Nutzer des Vereinsgrundstückes sowie die Koordinierung von Arbeitseinsätzen gemäß § 4 Abs. (1),
 - d) Aufstellen eines jährlichen grundstücksbezogenen Haushaltsplanes gemäß § 4 Abs. (2),
 - e) Zustimmung zu baulichen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. (3),
 - f) Erstellen und Führen einer Schlüsselliste.

§ 10 Hunde

- (1) Auf dem Vereinsgrundstück ist das Mitführen von maximal einem angeleinten Hund gestattet.
- (2) Während Veranstaltungen und Trainingseinheiten ist das Mitführen von Hunden auf dem Vereinsgrundstück nicht erlaubt.
- (3) Hunde sollten ihre Notdurft nach Möglichkeit außerhalb des Vereinsgrundstückes verrichten. Erfolgt dennoch eine Verunreinigung auf dem Vereinsgelände, ist der Hundebesitzer verpflichtet, diese unverzüglich und vollständig zu beseitigen.

§ 11 Haftung und Versicherungen

- (1) Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder.
- (2) Haftpflichtschäden und Unfallschäden auf dem Vereinsgrundstück im Rahmen des Vereinsbetriebes werden durch die allgemeine Haftpflicht- und Unfallversicherung beim Landessportbund abgedeckt.
- (3) Die Bausubstanz des Grundstückes ist gegen Sturm- und Feuerschäden zu versichern.
- (4) Zum Ausschluss von Haftungsansprüchen aus Schnee- und Glätteunfällen auf den öffentlichen Gehwegflächen vor dem Vereinsgrundstück schließt der Verein einen entsprechenden Vertrag mit einem Winterdienst.
- (5) Das Mitbringen und die Lagerung von privaten Eigentum geschehen auf eigene Gefahr. Der Verein haftet insbesondere nicht für Schäden und Diebstahl des privaten Eigentums.

§ 12 Ausnahmeregelungen

- (1) In begründeten Einzelfällen kann der Grundstückswart Ausnahmen von den Regelungen dieser Grundstücksordnung erteilen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu stellen und vom Grundstückswart oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu genehmigen.
- (3) Die Genehmigung ist zu dokumentieren und den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (4) Eine Ausnahme darf nur erteilt werden, wenn dadurch keine erheblichen Interessen des Vereins oder Dritter verletzt werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Grundstücksordnung wurde vom Vorstand am 02.05.2025 beschlossen.
- (2) Die Grundstücksordnung tritt ab 02.05.2025 in Kraft.

Anmerkung:

Gemäß Mitgliederversammlung vom 31.05.2024 wurden als Grundstückswart gewählt: Herr Mario Möhling, Tel.: 01775353785